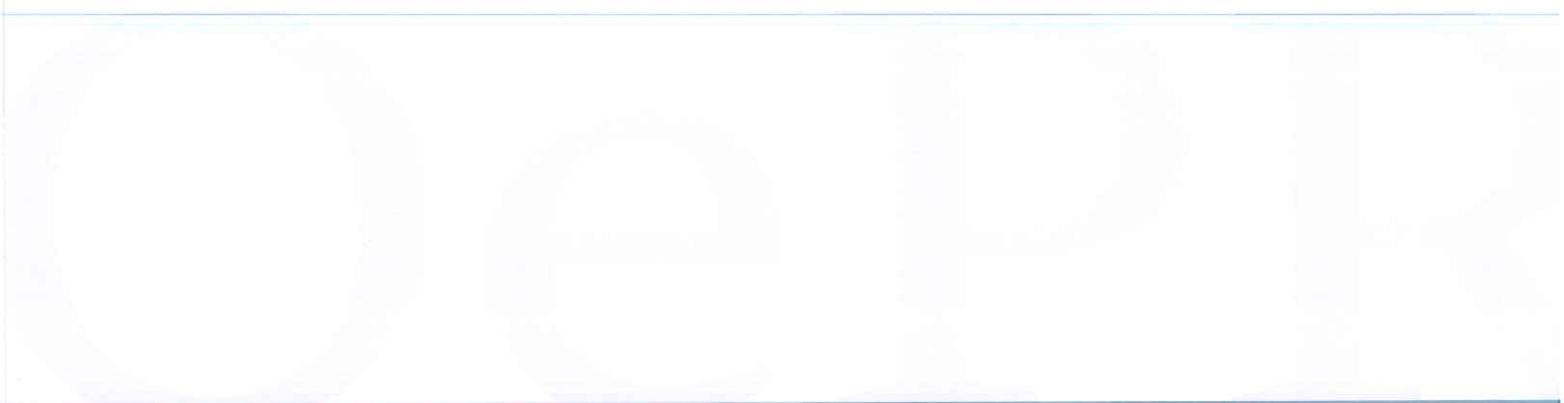

Tätigkeitsbericht der Prüfstelle

für das Jahr 2018



Inhalt

Prüfungstätigkeit	3
Prüfungsschwerpunkte und Prüfplan	3
Ablauf der Prüfungen	4
Fehlerarten und Fehlerhäufigkeit.....	5
Kommunikation mit den zu prüfenden Unternehmen.....	7
Organisatorisches	8

Prüfungstätigkeit

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 26 Prüfungen fertiggestellt. Es handelte sich dabei um sogenannte Stichprobenprüfungen – das sind Prüfungen, bei denen das zu prüfende Unternehmen nach dem Zufallsprinzip ermittelt wurde. Im Jahr 2018 wurde keine Anlassprüfung durchgeführt.

Ein Unternehmen wurde im Rahmen einer Stichprobenprüfung um das Einverständnis zur Durchführung der Prüfung durch die OePR ersucht, hat aber keine Zustimmung zu dieser Prüfung gegeben. Dieses Unternehmen hatte im Vorjahr einen von der OePR festgestellten Fehler nicht anerkannt und wurde daraufhin gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 RL-KG von der FMA geprüft.

Prüfungsschwerpunkte und Prüfplan

Gemäß den Bestimmungen des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes erstattet die Prüfstelle der FMA für die jährlichen Prüfungsschwerpunkte Vorschläge. Die jährlichen Prüfungsschwerpunkte werden von der FMA festgelegt und von dieser auch auf Ihrer Website veröffentlicht.

Die jährlichen Prüfungsschwerpunkte haben die von der ESMA am Herbstbeginn eines Jahres veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte zur Grundlage. Sie werden u. a. ergänzt durch UGB spezifische auf die österreichische Situation Bedacht nehmende Prüfungsschwerpunkte für UGB Abschlüsse.

Für die Prüfung der Abschlüsse, die zum 31.12.2017 oder später enden, wurden auf Basis eines Vorschlags der OePR von der FMA folgende Schwerpunkte festgelegt:

1. Konzernabschlüsse nach IFRS

- 1.1. Bewertung und Angaben bei Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3)
- 1.2. Kapitalflussrechnung (IAS 7)
- 1.3. Angaben im Zusammenhang mit neuen Standards (IAS 8)
- 1.4. Angaben zu nahestehenden Personen und Unternehmen (IAS 24)

2. Jahresabschlüsse nach UGB

- 2.1. Rechnungslegungsänderungsgesetz (RÄG) 2014
- 2.2. Angaben zu nahestehenden Personen und Unternehmen

Unabhängig von den Prüfungsschwerpunkten legt ein Prüfungssenat im Rahmen seiner internen Beschlussfassungen dann weitere Prüfungsschwerpunkte bei einer konkreten Prüfung fest, wenn hier Prüffelder von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit vorliegen. Dies betrifft beispielsweise wesentliche Unternehmensakquisitionen, die in der Prüfperiode vorgenommen wurden. Ein weiteres Beispiel ist die Prüfung von Geschäftsvorfällen, die eine wesentliche Auswirkung auf die Bilanz und die Ergebnissituation eines Unternehmens haben.

Ablauf der Prüfungen

In der Geschäfts- und Verfahrensordnung der OePR ist festgelegt, dass ein Prüfungsergebnis durch einen aus drei Personen bestehenden Senat einstimmig beschlossen werden muss. Der die Prüfung durchführende Prüfungsverantwortliche hat bei der Senatsentscheidung kein Stimmrecht. Der Leiter und der Stv. Leiter der Prüfstelle sind immer Mitglieder eines Senates, es sei denn, dass ein Befangenheitsgrund vorliegt. Die Rolle des Vorsitzenden in einem Prüfssenat wird abwechselnd vom Leiter und dem Stv. Leiter der Prüfstelle wahrgenommen.

Durch diese organisatorische Regelung wird erreicht, dass ein größtmögliches Maß an Objektivität und sachgerechter Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften sichergestellt ist. Für die zu prüfenden Unternehmen ist damit auch eine Gewährleistung gegeben, dass in allen Prüfverfahren gleich gelagerte Beurteilungsmaßstäbe angewandt werden. Somit können sich die Unternehmen aus den veröffentlichten Fehlern, aber auch aus der Kommunikation mit Beratern oder Erfahrungsaustausch innerhalb einzelner Branchen ein Bild machen, wie die OePR bei der Beurteilung komplexer Sachverhalte vorgeht.

Durch diese organisatorische Festlegung wird das Fundament dafür gelegt, dass es zu einer rechtlich konsistenten und gleichmäßigen Beurteilung der zu prüfenden Sachverhalte kommt. Diese ist vor allem dann von Bedeutung, wenn es durch Fehlerfeststellungen zur inhaltlichen Abgrenzung unbestimmter Rechtsbegriffe wie „vertretbar“, „vernünftig“ oder „zuverlässig“ kommt.

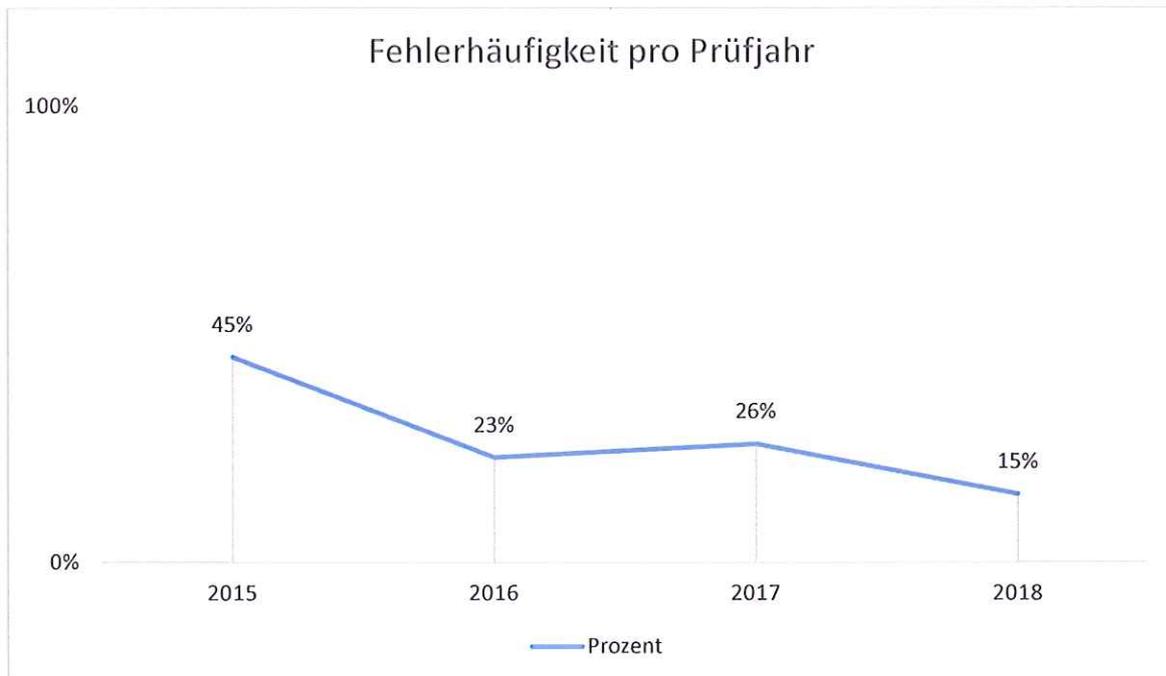
Sollte die Einstimmigkeit in einem Senat nicht gegeben sein, entscheiden alle mit der Prüfung befassten Mitarbeiter der Prüfstelle mit Mehrheitsentscheid. Dies ist im Jahr 2018 nicht gegeben gewesen.

Die Prüfungen werden im Regelfall mit 2 – 3 Fragerunden durchgeführt. Jenseits der schriftlichen Fragestellung und schriftlichen Beantwortung wird auch laufend Kontakt gehalten zwischen den Prüfungsverantwortlichen und den vom Unternehmen genannten Ansprechpersonen. Bei komplexen Sachverhalten oder komplexen Geschäftsmodellen kommt es regelmäßig zu Gesprächsrunden, an denen auch der Senatsvorsitzende teilnimmt. Bevor es zu einer finalen Beschlussfassung im Senat kommt werden noch einmal die kritischen Punkte im Rahmen eines Unternehmensgesprächs abgeklärt. In einem Prüffall im Jahr 2018 hat ein von der OePR geprüftes Unternehmen kurz vor dem Datum des angesetzten Unternehmensgesprächs seine Mitwirkung verweigert. In diesem Fall wurde gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 RL-KG das Verfahren von der FMA aufgenommen wobei es zu einer Fehlerfeststellung kam.

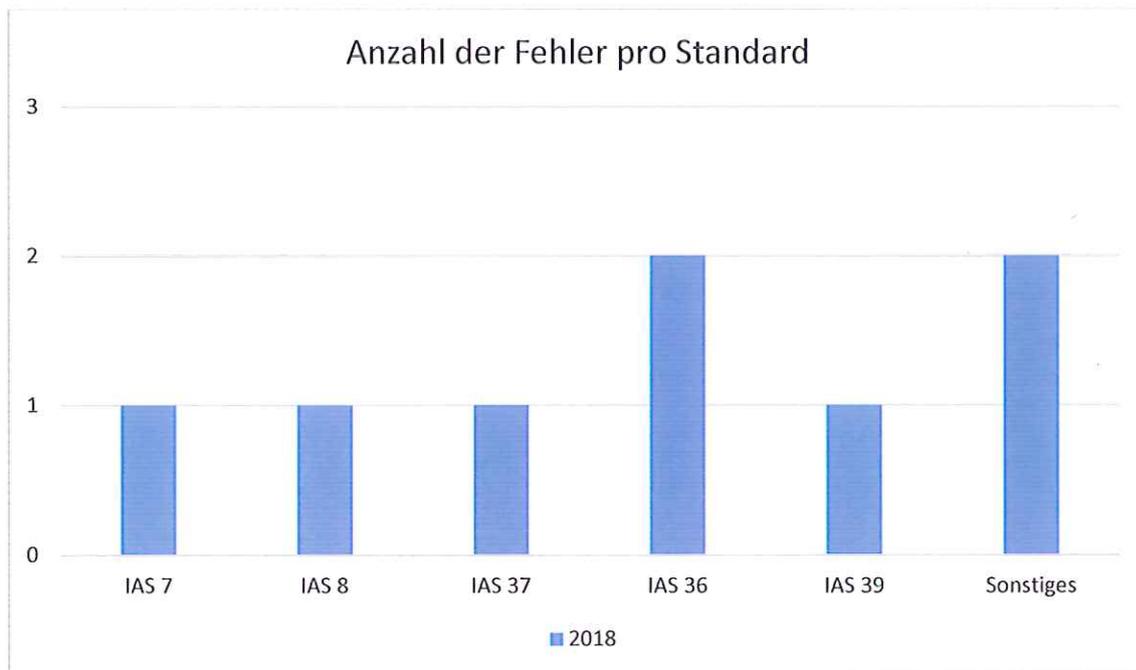
Die durchschnittliche Dauer einer Prüfung lag im Jahr 2018 bei 5 Monaten.

Fehlerarten und Fehlerhäufigkeit

Die bei den 4 Unternehmen im Jahr 2018 festgestellten Fehler wurden von den Unternehmen anerkannt. Somit kam es bei den im Jahr 2018 durchgeführten Prüfungen zu einer Fehlerquote von 15 %. Allerdings ist festzuhalten, dass dieser Prozentsatz nicht ohne weiteres als statistischer Maßstab für die Zukunft gesehen werden kann. Durch die geringen Grundgesamtheiten sind immer wieder statistische Verzerrungen möglich. Weiters ist zu bedenken, dass es durch die Anwendbarkeit neuer IFRS Standards, aber auch durch andere neue gesetzliche Bestimmungen für die Rechnungslegung zu einem erhöhten Risiko für Fehleranfälligkeiten kommen kann. So wird beispielsweise im Jahr 2019 die nichtfinanzielle Berichterstattung gemäß Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) erstmals im Rahmen der Rechnungslegungskontrolle geprüft.



Die von der OePR 2018 festgestellten und von den Unternehmen anerkannten Fehler betreffen folgende Standards:



Eine Fehlerfeststellung erfolgte bei Prüfung eines Kreditinstitutes, wobei hier eine Verletzung der Regel der IAS 39 festgestellt wurde. Das geprüfte Unternehmen hat eine gehandhabte regulatorische Sichtweise für die Bewertung von Finanzinstrumenten verwendet, wobei diese Sichtweise in Diskrepanz zu den Bewertungsvorschriften den IAS 39 stand. Aus dieser unterschiedlichen Sichtweise des regulatorischen Normenkreises und der Rechnungslegungsvorschriften kam es auch zu einer Fehldarstellung bei einer gebildeten Rückstellung für Regressforderungen. Somit wurde auch den Vorschriften des IAS 37 nicht entsprochen.

In einem Prüffall wurde ein Fehler nach IAS 8 festgestellt, da das Unternehmen keinerlei Angaben zur Auswirkung der neuen Standards von IFRS 15 und IFRS 16 gemacht hat.

Bei einem weiteren Unternehmen wurde eine Verletzung der Bewertungsregeln des IAS 36 festgestellt. In diesem Fall wurden die Cashflow-Prognosen für die erforderliche Impairmentrechnung für einen Firmenwert nicht mit der vom Gesetz geforderten Vertretbarkeit erstellt. Bereits vor erfolgter Fehlerveröffentlichung hat das Unternehmen mit einer Ad-hoc Meldung einen Wertminderungsbedarf bekanntgegeben und somit eine bilanzielle Richtigstellung angekündigt.

Bei der Prüfung eines Unternehmens wurden im Rahmen der Prüfung 5 Fehler festgestellt. Trotz Vorliegen eines Wertminderungsindikators in Form einer beträchtlichen negativen Plan-Ist-Abweichung wurde kein Wertminderungstest für eine CGU durchgeführt. Ein für eine andere CGU vorgenommener Impairmenttest beruhte auf Cashflow-Prognosen, die nicht den Bestimmungen von vernünftigen und vertretbaren Annahmen entsprachen. Somit liegt eine Verletzung nach IAS 36 vor. Bei einer aufgegebenen Geschäftseinheit gemäß IFRS 5 kam es zu einer fehlerhaften Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes abzüglich Veräußerungskosten. Das Ergebnis dieses aufgegebenen Geschäftsbereiches wurde entgegen IFRS 5.34 nicht separat dargestellt und es wurden auch die Vorjahresvergleichswerte nicht angepasst. Ein weiterer Fehler bei dieser Prüfung betraf die Konzerngeldflussrechnung in dem der Nettogeldfluss aus dem Verkauf eines Tochterunternehmens im Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit anstatt im Cashflow aus der Investitionstätigkeit dargestellt wurde. Somit erfolgte ein Verstoß des IAS 7. Ein weiterer Fehler war durch einen Verstoß gegen IAS 21.48 gegeben.

Kommunikation mit den zu prüfenden Unternehmen

Die OePR ist bemüht durch laufende persönliche Kontakte während einer Prüfung sowie durch Unternehmensgespräche am Ende einer Prüfung ihre Sichtweise und Entscheidungsprinzipien darzulegen. Um diese Kommunikationsweise auf einer weiteren Ebene eines zu prüfenden Unternehmens zu intensivieren, wurden im Jahr 2018 die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse des Aufsichtsrates zu einem Symposium eingeladen. Inhalt war die Darlegung und die Diskussion über wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse aus der 5-jährigen Prüftätigkeit der OePR. Betont wurde seitens der OePR, dass diese jederzeit für grundsätzliche Klarstellungen zu angedachten Bilanzierungen den Unternehmensleitungen zur Verfügung steht. Diese Dialogbereitschaft wird auch immer wieder in Anspruch genommen.

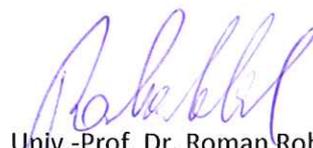
Organisatorisches

Die zunehmende Regulierungskomplexität für Unternehmen, die den geregelten Markt einer Börse in Anspruch nehmen, führt international gesehen zu einem quantitativen Rückgang der Emittenten. Dies ist auch für Österreich festzustellen. Die OePR hat auf diese Entwicklung mit ihrer Kapazitätsplanung Rücksicht genommen. Im 4. Quartal 2018 waren 3 Vollzeitkräfte und 3 Teilzeitkräfte bei der OePR beschäftigt. Dies entspricht einem Durchschnitt an Vollzeitkräften von 4,5 während im Vorjahr die Anzahl der Vollzeitkräfte 5 waren. Zu berücksichtigen ist, dass die quantitative Verringerung der Anzahl der zu prüfenden Unternehmen durch erhöhte Kapazitätsanforderungen wegen der Implementierung neuer IFRS Standards oder dem Komplex der nichtfinanziellen Berichterstattung teilweise kompensiert wird. Jenseits der quantitativen Betrachtung bleibt es weiterhin das Ziel der OePR sicherzustellen, dass die hohe fachliche Qualität des Prüferteams bestehen bleibt. Da die OePR als privatrechtliche Institution über kein hoheitliches Imperium verfügt, ist die Überzeugungskraft einer fachlich gut aufbereiteten Argumentation der Schlüssel zum Erfolg der Rechnungslegungskontrolle.

Wien, 25. März 2019



Dr. Rudolf Jettmar
Leiter der Prüfstelle



Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek
Stv. Leiter der Prüfstelle